

12.08.11

AS - Fz - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2010 hat die Bundesregierung die Gemeindefinanzkommission eingesetzt, zu deren Aufgaben es gehörte, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Zusage von Bund und Ländern begrüßt, die Kommunen bei den Aufwendungen zu entlasten, indem die Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung schrittweise angehoben wird. Das Gesetz dient der Umsetzung des ersten Schrittes dieser Zusage sowie weiterer Festlegungen, soweit sie in der Protokollerklärung von Bund und Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthalten sind. Diese Maßnahmen stärken die Finanzkraft der Kommunen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die kommunale Finanzsituation verbessert, da der Bund 2012 seine Beteiligung an den Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhöht. In einem eigenständigen weiteren Gesetzgebungsverfahren, das auch die ab 2013 bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintretende Bundesauftragsverwaltung regelt, wird der Bund 2013 seine Beteiligung an diesen

Fristablauf: 23.09.11

Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einem weiteren Schritt erhöhen und diese Ausgaben ab dem Jahr 2014 vollständig erstatten. Im Gegenzug wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung in entsprechendem Umfang abgesenkt; die für 2012 vorgesehene Absenkung erfolgt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf. In der letzten Stufe wird die Absenkung höchstens dem Wert eines halben Mehrwertsteuerpunktes entsprechen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) über die bisher ab dem Jahr 2012 gesetzlich festgelegten 16 Prozent hinaus auf nunmehr 45 Prozent im Jahr 2012, 75 Prozent im Jahr 2013 und 100 Prozent ab dem Jahr 2014 entstehen in folgendem Umfang Mehrausgaben beim Bund:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Entsprechend ergeben sich Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder.

Im Gegenzug wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung nach § 363 Absatz 1 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) in entsprechendem Umfang abgesenkt.

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Minderausgaben Bund (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Entsprechend ergeben sich Mindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Sie werden ab dem Jahr 2016 auf den Wert eines halben Mehrwertsteuerpunktes gedeckelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in seinen normativen Teilen nur die erste Stufe der Bund-Länder-Vereinbarungen mit den finanziellen Auswirkungen für 2012. Solange eine die weiteren vereinbarten Stufen ab 2013 betreffende Regelung nicht erfolgt, werden die für 2012 normierten Finanzwirkungen fortgeschrieben.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft

Bundesrat

Drucksache 452/11

12.08.11

AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 23.09.11

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 46a

Bundesbeteiligung

(1) Der Bund trägt ab dem Jahr 2012 jeweils einen Anteil von 45 vom Hundert der Nettoausgaben nach diesem Kapitel im Vorvorjahr.

(2) Die Höhe der für die Erstattung durch den Bund nach Absatz 1 in einem Kalenderjahr zugrunde zu legenden Nettoausgaben entspricht den in den Ländern angefallenen reinen Ausgaben der Träger der Sozialhilfe nach diesem Kapitel, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden; zugrunde zu legen sind die Nettoausgaben des Vorvorjahres nach dem Stand vom 1. April des Jahres, in dem die Bundesbeteiligung gezahlt wird. Die Bundesbeteiligung wird jeweils zum 1. Juli an die Länder gezahlt.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 363 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er zahlt an die Bundesagentur für das Jahr 2012 7,238 Milliarden Euro.“

2. In Satz 3 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „als Ausgleich für die Belastungen aufgrund der Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung um einen Vomhundertpunkt“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein erster Schritt der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Anhebung der Bundesbeteiligung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII), zur Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung (§ 363 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III) sowie zu der hieraus resultierenden klarstellenden Anpassung des Finanzausgleichgesetzes (§ 1 Satz 1 FAG) gesetzgeberisch umgesetzt.

Bund und Länder haben hierzu am 25. Februar 2011 im Deutschen Bundestag und im Bundesrat anlässlich der Abstimmung über die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eine entsprechende Protokollerklärung abgegeben (Bundestags-Plenarprotokoll Drs. 17/94, S. 10788, Anlage 2 beziehungsweise Bundesrats-Plenarprotokoll 880. Sitzung, S. 97, Anlage 1, unter II.).

Die Gemeindefinanzkommission hat in der Sitzung am 15. Juni 2011 einvernehmlich begrüßt, dass die Kommunen nachhaltig und dauerhaft bei den Aufwendungen für soziale Leistungen durch die schrittweise Anhebung der Bundesbeteiligung und die ab dem Jahr 2014 vollständige Erstattung der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund entlastet werden. Die Kommunen werden dadurch voraussichtlich allein im Zeitraum 2012 bis 2015 um mehr als 12 Mrd. Euro entlastet. Ab dem Jahr 2014 beträgt die jährliche Entlastung der Kommunen voraussichtlich mehr als 4 Mrd. Euro. Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen fällt nach der Finanzverfassung in die Zuständigkeit der Länder. Dennoch leistet die Bundesregierung hiermit einen Beitrag zur Stärkung der Kommunalfinanzen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist von einem weiteren Anstieg der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auszugehen, so dass die Entlastung einer vollständigen Erstattung durch den Bund sich noch stärker auswirken wird.

Es ist davon auszugehen, dass von der Entlastung bei den Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verstärkt diejenigen Kommunen profitieren werden, die unter besonders drängenden Finanzproblemen leiden. Dieser Zusammenhang wurde im Rahmen der Gemeindefinanzkommission untersucht. Eine vollständige Erstattung durch den Bund ist somit ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung der Kommunalfinanzen und zur Verringerung der strukturellen Defizite der Kommunen.

Nur befristet leistet der Bund in den Jahren 2011 bis 2013 den Kommunen einen Ausgleich für deren Aufwendungen für nicht in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung für Schüler in Einrichtungen nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII (§ 77 Absatz 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - SGB II) sowie für kommunale Schulsozialarbeit durch eine entsprechende Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 46 Absatz 6 Satz 3 SGB II). Da beabsichtigt ist, dass der Bund ab dem Jahr 2014 die Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig erstattet, stehen Ländern und Kommunen dann ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um dauerhaft auch die vorstehend genannten kommunalen Aufwendungen für Mittagessen und Schulsozialarbeit selbst finanzieren zu können.

Neben der Umsetzung des ersten Schrittes zur Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 enthält das Gesetz ebenfalls den ersten Schritt einer Regelung zur Verminderung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung. Als Beitrag zum Ausgleich der Mehrausgaben des Bundes im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird die Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit in entsprechendem Umfang abgesenkt. In der letzten Stufe ist beabsichtigt, dass diese Absenkung höchstens dem Wert eines halben Mehrwertsteuereinkommens entsprechen wird. Bund und Länder haben sich dahingehend geeinigt, dass die Länder diesbezüglich keine Forderungen an den entsprechenden Mehrwertsteuereinnahmen stellen.

Das Gesetz enthält ebenfalls die in der Protokollerklärung von Bund und Ländern zum Vermittlungsverfahren zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarte klarstellende Anpassung des § 1 FAG.

Die weiteren Schritte zur Erhöhung der Erstattung der Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - also die Anhebung der Bundesbeteiligung auf 75 Prozent ab 2013 und die Einführung der vollständigen Erstattung durch den Bund ab 2014 - bleiben einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten, das auch die ab 2013 bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eintretende Bundesauftragsverwaltung regeln und die vereinbarten entsprechenden weiteren Absenkungen bei der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung enthalten wird. Die gesetzgeberische Umsetzung einer Bundesauftragsverwaltung erfordert weitgehende und vor allem auch abstimmungsbedürftige Änderungen und wird aus diesen Gründen erst im Laufe des Jahres 2012 erfolgen. Der Bund bekennt sich aber zur Umsetzung der in der Protokollerklärung von Bund und Ländern im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Vereinbarungen.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Fürsorgerecht (Sozialhilferecht nach dem SGB XII) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG). Danach hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ein Erfordernis für eine bundeseinheitliche Regelung liegt vor, da die bundeseinheitlich geltende Höhe der Bundesbeteiligung nur bundeseinheitlich verändert werden kann.

Der Bund hat für die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung (Änderung des SGB III) die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des § 1 FAG ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 GG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

A. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

1. Haushalt der Bundesagentur für Arbeit

Infolge der Umsetzung der zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung wird mit den folgenden Mindereinnahmen im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit gerechnet:

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Mindereinnahmen Bundesagentur für Arbeit (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Durch die Absenkung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung nach § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III entstehen geringere Einnahmen bei der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 1 216 Millionen Euro im Jahr 2012. Bei Umsetzung der weiteren Schritte werden geringere Einnahmen von 2 674 Millionen Euro im Jahr 2013, 4 075 Millionen Euro im Jahr 2014 und 4 359 Millionen Euro im Jahr 2015 erwartet. Die Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung werden damit 7 238 Millionen Euro im Jahr 2012 betragen, bei Umsetzung der weiteren Schritte dann 5 998 Millionen Euro im Jahr 2013, 4 821 Millionen Euro im Jahr 2014 und 4 774 Millionen Euro im Jahr 2015. Es ist beabsichtigt, dass die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung ab dem Jahr 2016 einem halben Prozentpunkt der Steuern vom Umsatz entspricht. Der Betrag wird auf Basis des Ist-Ergebnisses des Jahres 2014, angepasst mit der jährlichen Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz, ermittelt.

2. Bundeshaushalt

Durch die Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a Absatz 1 SGB XII über die bisher ab dem Jahr 2012 gesetzlich festgelegten 16 Prozent hinaus auf nunmehr 45 Prozent im Jahr 2012 und die mit weiteren Schritten beabsichtigte Anhebung auf 75 Prozent im Jahr 2013 und 100 Prozent ab dem Jahr 2014 entstehen Mehrausgaben beim Bund in folgendem Umfang:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Mehrausgaben Bund (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Im Gegenzug wird die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung nach § 363 Absatz 1 Satz 2 SGB III in entsprechendem Umfang abgesenkt. Es entstehen in folgendem Umfang geringere Ausgaben beim Bund:

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Minderausgaben Bund (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Da sich die Mehr- und Minderausgaben beim Bund gegenseitig aufheben, entstehen in der Summe für den Bund im Finanzplanungszeitraum keine Mehrausgaben.

3. Haushalte von Ländern und Kommunen

Infolge der gesetzlichen Änderungen und der beabsichtigten schrittweisen weiteren Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarungen wird mit folgenden Mehreinnahmen in den Haushalten der Länder gerechnet:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2012	2013	2014	2015
Mehreinnahmen Länder (in Millionen Euro)	1 216	2 674	4 075	4 359

Da es aus verfassungsrechtlichen Gründen keine direkten Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen als den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gibt, kann der Bund Zahlungen nur an die Länder leisten. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit eines jeden Landes, die ihm zufließende Erstattungszahlung des Bundes auf die Sozialhilfeträger im Land aufzuteilen und an diese weiterzuleiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in seinen normativen Teilen nur die erste Stufe der Bund-Länder-Vereinbarungen mit den finanziellen Auswirkungen für 2012. Solange eine die weiteren vereinbarten Stufen ab 2013 betreffende Regelung nicht erfolgt, werden die für 2012 normierten Finanzwirkungen fortgeschrieben.

B. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

IV. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates.

VI. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

VII. Nachhaltigkeit

Der Gesetzentwurf leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen. Er berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch):

Durch die Neufassung von § 46a wird die Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres erhöht. Dieser Anteil des Bundes führt, da er unterhalb von 50 Prozent liegt, nicht zur Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Weitergehende Änderungen zur Umsetzung der Auftragsverwaltung im SGB XII sind deshalb nicht erforderlich.

Der Inhalt von Absatz 1 wird durch die Neufassung auf die Höhe der ab 2012 geltenden Beteiligungsquote beschränkt. Auf die Übernahme der in der geltenden Fassung von § 46a Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Begründung, weshalb der Bund eine ergänzende Bundesbeteiligung zahlt, wird angesichts der Erhöhung des Bundesanteils verzichtet.

Die Ermittlung der Höhe der Bundesbeteiligung und deren Zahlung an die Länder regelt Absatz 2. Abweichend vom geltenden Recht sieht Satz 1 vor, dass sich die an die Länder zu zahlende Bundesbeteiligung unmittelbar aus den Nettoausgaben der Länder ergibt. Dies bedeutet, dass die Beteiligungsquote auf die in jedem Land entstandenen Nettoausgaben anzuwenden ist. Aufgrund der mit der geltenden Bundesbeteiligung in den Jahren 2009 bis 2011 gewonnenen Erfahrungen ergibt sich der vom Bund an ein Land zu zahlende Betrag nicht mehr aus dem prozentualen Anteil dieses Landes an den bundesweiten Nettoausgaben. Dadurch erübrigt sich auch die Anwendung der bisherigen Rundungsregelung für die Berechnung der Länderanteile.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der jährlichen Erstattung sind, wie bereits in der geltenden Fassung des § 46a, die vom Statistischen Bundesamt ermittelten reinen Ausgaben nach dem Vierten Kapitel zum Stand 1. April. Zur Klarstellung wird dabei gegenüber dem geltenden Recht ergänzt, dass Datenstichtag der 1. April des Jahres ist, für das die Bundesbeteiligung gezahlt wird. Nach- beziehungsweise Korrekturmeldungen zur Höhe der Nettoausgaben sind danach beispielsweise für das Kalenderjahr 2010 bis zum 1. April 2012 möglich und werden für die Bundesbeteiligung im Jahr 2012 berücksichtigt.

An der bisherigen Zahlungsweise für die Bundesbeteiligung wird in Absatz 2 Satz 2 festgehalten. Die Zahlung hat jeweils zum 1. Juli eines Jahres zu erfolgen.

Da gemäß der Bund-Länder-Vereinbarungen beabsichtigt ist, dass der Bund ab dem Jahr 2013 einen Anteil von mehr als 50 Prozent des Vorvorjahres Nettoausgaben erstattet, tritt ab diesem Jahr in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 GG in Verbindung mit Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG ein.

Die damit im Zusammenhang stehenden Änderungen können in diesem Gesetzgebungsverfahren noch nicht umgesetzt werden, da sie unter anderem weitergehende Prüfungen und darauf basierend Abstimmungen mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erfordern. Deshalb bleiben die mit der Bundesauftragsverwaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen einem separaten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Solange diese weitere gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, gilt die Bundesbeteiligung nach dem durch Artikel 1 neugefassten § 46a mit einem Bundesanteil von 45 Prozent. Dadurch ist sichergestellt, dass der Bund ab dem Jahr 2012 mindestens einen Anteil von 45 Prozent der im Vorvorjahr entstandenen Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch):

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat sich der Bund seit dem Jahr 2007 an den Kosten der Arbeitsförderung mit einem Betrag beteiligt, der dem Aufkommen aus einem Prozentpunkt der allgemeinen Mehrwertsteuer entspricht. Die Regelung diente der teilweisen Gegenfinanzierung der gleichzeitigen Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung um zwei Prozentpunkte auf 4,5 Prozent ab dem Jahr 2007. Bis Ende des Jahres 2007 hatte die Bundesagentur für Arbeit Rücklagen in Höhe von 17,9 Mrd. Euro aufgebaut, die in den Jahren 2008 bis 2010 ganz überwiegend zur Bewältigung der Wirtschaftskrise und zur weiteren Absenkung der Beitragssätze auf zwischenzeitlich 2,8 Prozent und nunmehr 3,0 Prozent eingesetzt werden konnten.

Am 6./7. Juni 2010 hat die Bundesregierung in ihrer Klausur im Rahmen des Zukunftspakets beschlossen, dass die Bundesagentur für Arbeit durch weitere Effizienzsteigerungen und strukturelle Einsparungen im Jahr 2012 ihr strukturelles Defizit um 2,5 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2013 um jährlich 3,0 Mrd. Euro absenken soll. Diese Einsparungen ermöglichen es, die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Arbeitsförderung schrittweise zurückzuführen. Die dadurch im Bundeshaushalt entstehenden Minderausgaben dienen als Beitrag zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben des Bundes, die sich aus der vereinbarten schrittweisen Erhöhung der Erstattung der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund in drei Schritten ergeben (2012: 45 Prozent, 2013: 75 Prozent, ab 2014: 100 Prozent). Durch die Regelung in Artikel 2 wird der erste Absenkungsschritt für das Jahr 2012 umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Mit dieser Änderung erfolgt die zwischen Bund und Ländern vereinbarte klarstellende Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, die aus der - im ersten Schritt in Artikel 2 geregelten - Absenkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung resultiert.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2012. Damit wird die ab 2012 geltende erste Stufe der Bund-Länder-Vereinbarungen umgesetzt. Die Einführung der Bundeserstattung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 und die vorgeschaltete Erhöhung der Bundesbeteiligung im Jahr 2013 sowie die entsprechenden Reduzierungsschritte bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Arbeitsförderung erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt in einem eigenständigen Gesetzentwurf, der auch die Vorschriften zur Umsetzung der ab 2013 eintretenden Bundesauftragsverwaltung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthalten wird.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen
(NKR-Nr.: 1741)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben sollen keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder abgeschafft werden.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Kreibohm
Berichterstatter